

Adorfer Wochenblatt.

Mittheilungen über örtliche und vaterländische Angelegenheiten.

Vierter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post 16 gr. Sächf., bei Beziehung des Blattes durch Botengelegenheit
12 Gr. Sächf.

N^o 19.

Erscheint jeden Donnerstag.

10. Mai 1838.

Betrachtungen, Gedanken und Bedenken bei dem
Erscheinen des neuen Kriminalgesetzbuches.

(Beschluß.)

Wir behaupten also nochmals, wir bedürfen der Prügel nicht, und leugnen, daß sie das einzige wirksame Mittel gegen Verbrechen, daß sie „praktisch“ seien (wie die Herren Praktiker sie nennen.) Freilich die Herren Juristen d. h. diejenigen, welche in Amt und Würden stehen und Richter- oder Aktuariatsposten bekleiden, wollen das immer nicht zugeben. Und wahr ist es, wer Gelegenheit hat, das Benehmen derer, die als Bettler, Vagabonden oder Verbrecher vor Gericht zu thun haben, mit anzusehen, wird allerdings manchmal versucht, dieser Juristenmeinung sich anzuschließen. Aber für diese Fälle, wo Jemand wegen Verstocktheit bei der Vernehmung, Aeußerung wirklicher Bosheit bei dem gewöhnlichen Verkehre in der Gerichtsstube und dergl. die Geduld des Richters auf die Probe stellt, hat auch das Kriminalgesetz noch keine Hiebe diktiert, so wie denn überhaupt noch kein Gesetz sie zuläßt. Sagt man aber, gerade hier wäre eine Züchtigung oft am wirksamsten, so müssen wir wieder darauf zurückkommen, daß verstockte Verbrecher, welche körperlich gezüchtigt werden, häufig nur noch verstockter werden, und daß gegen diejenigen übrigen Menschenkinder, welche an Gerichtsstelle oder gegen den Richter sich vergehen, auch die andern Züchtigungs- und Strafmittel ausreichen. Oder meint man vielleicht diejenigen Prügel, durch welche man den Leugnenden zum Geständniß zu bringen versucht?

Diese wird man doch nicht „praktisch“ nennen wollen. Sonst müßte man die Tortur, jenes Kind der Finsterniß, auch praktisch finden und wieder eingeführt wünschen müssen.

Freilich soll das Gefängniß wirksam sein, so muß es auch wirkliches Gefängniß sein — Entziehung der Freiheit verbunden mit Einsamkeit. Denn die Gefängnißstrafe, die — bei dem Dorfrichter abgefessen wird, wie bei manchen Patrimonialgerichten vorkommt, ist allerdings keine Strafe.

Aber hierin eben liegt der Knoten, hierin liegt ein Grund der Begünstigung der Prügelstrafe. Die Inhaber der Patrimonialgerichtsbarkeit nämlich haben häufig keine Gefängnisse. Soll also Gefängnißstrafe wirksam verbüßt werden, so müssen erst Gefängnisse angelegt werden. Das kostet Geld. Oder — wenn die Gefängnisse auch schon da sind, so trifft es sich häufig, daß — Wächter gehalten — Kost gereicht — die Familie des Gefangenen während der Strafzeit erhalten werden muß. Das kostet wieder Geld! Besser also, man verwandelt das Gefängniß in Prügel. Da braucht man weder Frohnfeste, noch Wächter, weder Unterhaltung für die Familie, noch Nahrung für die Eingesperrten.

Und das wird nun auch, gerade das wird eine gefährliche Klippe sein. Jetzt, wo die körperliche Züchtigung in das Gesetzbuch aufgenommen, wo die Verwandlung der Gefängnißstrafe in Prügel zulässig ist — jetzt wird man zu Abkürzung der Sache und zu Schonung der Beutel häufig auf diese Verwandlung

verfallen. Nun sagt zwar das Kriminalgesetzbuch, es sei hierzu die Genehmigung des Appellationsgerichtes nöthig. Aber wird diese so oft verweigert werden? Und dann — bei Bagabonden und Bettlern kann ja ohne Weiteres geprügelt werden. Man wird also wenigstens bei diesen freien Spielraum haben und ihn gewiß auch — benutzen. Fern sei es von uns, dem Bettler das Wort reden zu wollen; wir sind dem Bettlerwesen Feind, wie irgend Jemand. Aber wenn der arme Bettler ohne Weiteres geprügelt werden kann — so fragen wir, ist er denn nicht auch Mensch? Kann nicht vielleicht Jemanden die Noth gezwungen haben, vor die Thüren der Bemittelten zu gehen und die Barmherzigkeit anzusprechen? Und wird ein Solcher durch körperl. Züchtigung nicht zu empfindlich gestraft?

Also, Ihr Herren Praktiker! Wir bleiben dabei, eure Prügel sind keinesweges so „praktisch,“ wie Ihr vorgebt, folglich auch nicht so nothwendig, wie Ihr uns glauben machen wollt. Wären sie es aber auch in einzelnen Fällen d. h. wären sie in einzelnen Fällen ein passendes Mittel zum Zweck, in zehn andern werden sie eben so viel Schaden. Oder wäre auch dies nicht, so bedenkt nur, daß Ihr einen Rückschritt auf dem Gewissen, eine dem Menschen entwürdigende Strafe eingeführt habt. Sagt immerhin, der gute Staatsbürger müsse mehr berücksichtigt werden, als der schlechte. Der Gefallene bleibt auch ein Mensch. Das Gefühl verletzende, überhaupt zu strenge Strafen passen weder in unsere Zeit, noch erfüllen sie ihren Zweck. Sie erfüllen ihren Zweck nicht, sonst hätte man vor Zeiten, wo das Säcken, Rädern, Verbrennen und andere ähnliche Grausamkeiten noch am Brete waren, gar keine Verbrechen haben müssen. Aber unser edler Landsmann, Karpzov in Leipzig, also ein einziger Richter, soll in seinem Leben allein 20,000 Todesurtheile gemacht haben! Grausame Strafen passen aber darum auch nicht in unsere Zeit, wo Aufklärung, Bildung und Gesittung schon zu einer höhern Stufe gediehen ist. Je mehr aber diese gesteigert wird, desto weniger bedürfen wir des Einschreitens der Kriminaljustiz überhaupt.

Die Prügelstrafe, wie sie in unserem Gesetze steht, ist aber auch ungleich. Sie soll nach dem Ausspruche des Gesetzes nur am männlichen Geschlechte vollzogen werden. Aber giebt es nicht Frauen, die die Männer an Bosheit übertreffen? Nun sagt man freilich, der weibliche Körper kann die Hiebe nicht vertragen. Aber wir sind überzeugt, daß es Amazonen giebt, die auch an Körperstärke dem Manne nichts nachgeben, und da ohnehin allemal der Arzt erst mit seinem Gutachten gehört werden soll, so scheint das Geschlecht an sich ein Abhaltungsgrund nicht zu sein. Oder hat

man als Galanterie gegen das schöne Geschlecht die Prügel nur für die Männer bestimmt? Einsender dieses nennt sich gern auch einen Verehrer der Frauen, auch ist er weit entfernt, sie mit Prügeln traktiren zu wollen, da er davon, wie dieser Aufsatz zeigt, überhaupt kein Freund ist. Aber eine Ungleichheit vor dem Gesetze bleibt es in seinen Augen doch, daß die körperliche Züchtigung nur für Personen männlichen Geschlechts bestimmt worden ist.

Nun wird man freilich fragen: wie war es denn möglich, daß die Prügelstrafe, wenn sie so viel gegen sich hat, gesetzlich werden konnte? mit andern Worten, die Zustimmung der Kammern erhielt? Das Volk muß also doch dafür sein. — Ja, antworten wir, bei der Art und Weise, wie die Kammern zusammengesetzt sind, war ein anderer Erfolg fast gar nicht zu erwarten. — Aber wie? — fragt ihr weiter — ist man denn in Baiern gebildeter und weiter vorgeschritten? Dort hat die Regierung am letzten Landtage die körperliche Züchtigung auch, nämlich als Strafe für geringe körperliche Mißhandlungen und zwar nur gegen „Gewohnheitsräufer“ d. h. gegen Solche, die schon 2mal wegen gehabter Schlägereien bestraft worden sind, einführen wollen. Aber die II. Kammer hat standhaft und zwar mit großer Mehrheit (69 gegen 25 Stimmen) erklärt, es sei auf das Strafmittel der körperlichen Züchtigung überhaupt nicht einzugehen*). Und in Württemberg hat sich der Ausschuß (die Deputazion) bei der Begutachtung des Kriminalgesetz-Entwurfs ebenfalls gegen die Prügel und zwar sowohl als selbstständige Strafe, wie als Schärfungsmittel erklärt. Was die II. Kam. auf dieses Gutachten gethan, ist uns in diesem Augenblicke nicht genau erinnerlich. Aber glauben läßt sich bei dem Geiste, der in der Württembergischen II. Kammer weht, daß auch sie gegen die Prügel sich ausgesprochen habe**).

*) Nach dem Landtagsabschiede, über den sich überhaupt Manches sagen ließe, hat jedoch Sr. Majestät „den Mobilisationen des Gesetzesentwurfs über die Untersuchung und Bestrafung der geringern körperlichen Mißhandlungen seine Zustimmung nicht zu ertheilen vermocht,“ d. h. der Gesetzesentwurf ist Entwurf geblieben und nicht zum wirklichen Gesetze geworden. Doch schreibt man unterm 25. Februar d. J. aus München: „Eine originelle Taktik der Regierung, „frühere Beschlüsse der Deputirtenkammer wieder aufzuheben oder zu umgehen, ist durch die Ausschreibung wegen „Bestrafung körperlicher Mißhandlungen an den Tag gekommen. Man hat alte Verordnungen hervorgehoben, dem „Prügelssysteme wieder Anwendung zu verschaffen, wo es „nur möglich oder, auf diese gestützt, nur zugänglich „ist.“!!!
D. Redaktion.

**) Als Schärfung der Zuchthausstrafe hat die Kammer (mit 48 gegen 32 Stimmen) die körperliche Züchtigung beibehalten, also das Gutachten des Ausschusses verworfen. Eben so bleiben die Prügel als Disziplinarstrafe beim Arbeitshaus. Bei ausländischen Bettlern und Bagabonden, denen Arbeitshausstrafe nicht über 1 Jahr zuerkannt ist, kann die ganze Strafe in Prügel verwandelt werden.
Also —
D. Redaktion.

Sind wir also weniger reif, wie unsere süddeutschen Brüder? — Fast scheint es so. Aber wir wiederholen es nochmals, bei der Zusammensetzung unserer Kammern war ein anderer Erfolg kaum zu erwarten. Rittergutsbesitzer, Juristen und Bauern sind die Elemente unserer Kammern. Die Rittergutsbesitzer sind als Inhaber der Gerichte, also aus wohlverstandener Interesse, für die Prügel, weil sie für sie wohlfeiler sind — die Juristen glauben, es sei ohne Prügel gar nicht auszukommen, geprügelt müsse werden, wenn man das Gesindel zu Paaren treiben wolle, — und die Bauern? Je nun die Bauern — gerade so wie viele Bürger in den Städten — sehen immer ihren Grundbesitz bedroht und haben daher den meisten Ingrimm gegen die Diebe. Den Dieb aber, der ihrem Eigenthume zu nahe tritt, können sie hängen und köpfen, prügeln und peitschen sehen, ohne von Anwandlungen menschenfreundlicher Regungen geplagt zu werden.

Erklärlich wird es daher wol, wie Gelehrte und Laien, Vornehme und Niedrige zusammenzustimmen vermögen, wenn den Prügeln das Wort geredet werden soll. Die Einen finden es wohlfeil, die Andern bequem, die Dritten schieklich und wohl anzusehen, wenn derjenige, der sich vergangen hat — geprügelt wird. Es mag als Seitenstück zu dieser Erscheinung hier Platz finden, was wir vor einiger Zeit über die ungarische Justizpflege gelesen haben *). „Jede Wohnung eines ungarischen Amtmanns — erzählt der Baron Hauffez — ist mit einer etwa 5 Ellen langen hölzernen Bank bezeichnet, an deren Enden sich eiserne Schellen und in der Mitte eine Kette befindet. Diejenige, die ich bei dem Amtmanne von Almas sah, ruhte auf 4 Rädern und schien erst neugemacht zu sein. Auf meine Frage, wozu dies Gerüst gebraucht würde, antwortete er: um die Schelme darauf festzubinden, welchen ich Prügel erteilen lasse.“

„Lege Dich einmal hin,“ sagte er zu einem Bauer. Dieser streckte sich der Länge nach auf dem Bauche liegend auf die Bank aus. Dann wurden ihm die Schellen an den Händen und Beinen befestigt und die Kette so angezogen, daß der Theil seines Körpers, der die Züchtigung empfangen sollte, stark hervortrat.

„Diese Bänke — fuhr der Amtmann nun in seiner Demonstration fort — standen in der Regel fest; ich bin aber darauf verfallen, die meinige auf Räder legen zu lassen, um das Schauspiel der Züchtigung über alle Viertel des Dorfes zu vertheilen. Die Einwohner sind darüber hoch erfreut. Es wäre auch in der That Unrecht, wenn die Einwohner des andern Endes vom Sprengel, weil ich so fern von ihnen wohne, das Schauspiel entbehren sollten, das Allen großen Spaß macht, oder das Beispiel der

Strenge, das Vielen recht nützlich sein dürfte. Wenn nun ein Bube so an 100 Hiebe haben soll, so lasse ich ihn auf diese Bank, wie den da (der Bauer blieb in seiner Stellung liegen) festmachen. Dann wird er durch das ganze Dorf geführt und erhält in so vielen Porzionen, als es Viertel hat, seine Strafe. Sie sehen, wie das bequem ist.“

„Für Sie und für die Zuschauer — aber für den armen Delinquenten?“

„Für den ist es gleich; er bekommt darum nicht einen Hieb mehr. — Ach!“ setzte er nach einem tief aus der Brust herausgeholtten Seufzer hinzu, „bald wird diese Bank unnütz sein. Man will aller Subordinazion ein Ende machen und die Bande zerreißen, welche die Gesellschaft zusammen halten: Die Prügel sollen abgeschafft werden. Aber man wird schon sehen, was darnach kommt, und ich schmeichle mir, daß man bald wieder dazu wird greifen müssen; daher werde ich auch meine Bank noch beibehalten. Allein ihr bloßer Anblick wird hinlänglich sein, meine Bauern im Zaume zu halten und zittern zu machen. Die Prügel haben das Gute, daß sie lange genug in Erinnerung bleiben, um zur reifen Ueberlegung zu führen. Wer seine Porzion bekommen hat, d. h. so rechten Maases, der muß 14 Tage auf dem Bauche liegen und eben so lange stehen, hat also Zeit, so recht zur Besinnung zu kommen.“

Nach diesem Abschweife nun noch einmal zu Euch zurück, liebe Bürger und Bauern. Wir verdienen Euch nicht, daß Ihr wirksame Maßregeln zum Schutze Eures Eigenthums ergriffen sehen wollt. Jeder will gerne das Seine behalten. Aber Ihr bedenkst zu wenig, daß gerade Ihr selbst es seid, die Ihr von Rechtswegen — d. h. nach dem neuen Kriminalgesetze — die schönsten Prügel bekommen könnt. Freilich, Ihr wundert Euch, und meint, das sei gar nicht möglich; Ihr glaubt, Ihr seid zu ehrbare Leute, als daß Ihr Uebels thun könntet. Aber wenn nun — da wir alle Menschen sind — auch Einem von Euch etwas Menschliches begegnet und er bekommt Prügel! Wie dann? Wenn Ihr z. B. einen harten, menschenfeindlichen, schwarzherrigen Amtmann, Stadtrichter oder Gerichtsverwalter habt, wird der nicht Alles hervorsuchen, um diejenigen unter Euch, die er nicht leiden kann, unter die Zuchtruthe zu bekommen? Gerade Ihr, liebe Bürger und Bauern, Ihr seid es, die Ihr die Prügelstrafe am Meisten zu fürchten habt. Die sogenannten „Vornehmen“ oder „Honorazionen“ werden wol durchkommen. Aber für Euch „gemeine Leute“ — für Euch sind die Prügel ganz besonders da. Also Ihr seid auf einem dicken Irrthume, wenn Ihr der Prügelstrafe hold seid. Eine solche Volkansicht muß geläutert werden. Legt sie ganz ab! O ja! Möge es bald — recht bald dahin kommen, daß sie aus unserem Gesetzbuche ganz wieder verschwinde! 19.

*) Siehe Staats-Bürgerzeitung vom Jahr 1837 Nr. 171.

Kirchliche Nachrichten.

Künftigen Sonntag predigt Vor- u. Nachmitt. Hr. P. Wimmer.

Getraute: 18) Joh. Glieb Kenz, Einw. in Rebersreuth u. Karoline Regine Schiller das. 19) Johann Georg Huster, Handarbeiter in Marienei u. Igfr. Joh. Christiane Kathr. Krauß in Remtengrün. 20) Mstr. Joh. Glob Erdmann Gläsel, B. u. Tuchmacher allh. u. Joh. Christiane Hertel allh. 21) Mstr. Joh. Wilh. Gerbet, B. u. Schuhmacher allh. u. Igfr. Christiane Friederike Pinder allhier.

Geborne: 58) Joh. Michael Keitels, Zimmermanns u. Einw. in Schönlinde, S. Fr. Aug. 59) 1 unehel. F. in Jugelsburg. 60) Hrn. Christian Heinrich Heckel, B. und mus. Instrumentenmachers allh. F. Johanne Henriette.

Beerdigte: 47) Karl Fr. Schneiders in Remtengrün S. Karl Fr. 2 J. 11 M. 3 F.

Filialkirche Elster.

Am Sonntage Cantate predigt Hr. Diac. Steudel.

Getraute: Joh. Adam Müller, Einw. in Landwüst und Joh. Christiane Geipelin von Raun.

Geborne: 1) Ein unehel. S. von Elster. 2) Mstr. Joh. Adam Adlers, Webers in Sohl, S. Joh. Christoph. 3) Ein unehel. S. von Sohl.

Beerdigte: 1) Ein außerehel. Zwilling's Sohn von Sohl, 5 M. 6 F. alt. 2) Joh. Adam Hertel, Zimmerm. u. Einw. in Sohl, ein Wittwer, 42 J. 3 M. weniger 4 F. mit Pred. u. Abdankung.

Bekanntmachung. Unterm 3. huj. ist das 7. Stück des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Königreich Sachsen vom heurigen Jahre allhier eingegangen und enthält dasselbe: Verordnung, die Publikation des neuen Militärstrafgesetzbuchs betriff.; vom 5. April 1838. (Nr. 7.) Unter Bekanntmachung dessen wird bemerkt, daß solches bereits an den gewöhnlichen Orten ausgelegt worden ist.

Adorf, am 5. Mai 1838.

Der Stadtrath daselbst.

Todt.

Subhastazion. Schulden halber sollen folgende, Mstr. Christian Wilhelm Zerkern, Bürgern und Hutmachern allhier, und dessen Ehefrau Johannen Rosinen geb. Thümmler hieselbst, zugehörige Immobilien, als:

- 1) ein in der Freiburger Gasse gelegenes und sub No. 13 katastrirtes Wohnhaus mit Hofrecht und sonstigem Zubehör, auf 275 thlr.
- 2) eine Viertels-Scheune vor dem Freiburger Thore gelegen und im Brandversicherungs-Kataster sub No. 16 eingetragen, auf 70 thlr.
- 3) ein Feld im Größerteiche, auf 100 thlr.
- 4) ein Feld auf der hohen Fichte, auf 75 thlr.
- 5) eine Wiese in der Kesseloh, auf 150 thlr. und
- 6) ein Feld im Größerteiche, ebenfalls auf 150 thlr.

ariet, den 9. Juni 1838

öffentlich an die Meistbietenden verkauft werden. Nähere Nachrichten über diese Subhastazion giebt das an hiesiger Stadtgerichtsstelle angeschlagene Subhastazionspatent nebst beigefügten Konfirmationen der Grundstücke.

Adorf, am 30. März 1838.

Das Stadtgericht das.

Todt.

Subhastazion. Des verstorbenen Tischlermeisters, Carl Wilhelm Meinels, hinterlassene Erben haben auf freiwilligen öffentlichen Verkauf des ihnen zugehörigen, am Markte sub No. 44 des Brandversicherungs-Catastri gelegenen brauberechtigten Wohnhauses mit dabei befindlichem Gras- Baum- und Gemüsegarten angetragen und es ist dazu

der 26. künftigen Monats Mai terminlich anberaumt worden. Kauflustige, welche dieses, auf 2000 thlr. gewürderte Haus zu erstehen gesonnen, werden hierdurch eingeladen, sich am gedachten Tage noch vor 12 Uhr Mittags auf hiesigem Rathhause an Gerichtsstelle einzufinden, ihre Gebote zu eröffnen und daß dasselbe demjenigen, welcher nach 12 Uhr nach dreimaligem Ausrufe das höchste Gebot gethan haben wird, unter den im Termine bekannt gemachten Bedingungen werde zugeschlagen werden, sich zu gewärtigen. Die nähere Beschreibung dieses Hauses ist aus der, am hiesigen Rathhause mit auhängenden Consignation zu ersehen.

Neukirchen, am 21. April 1838.

Das Stadtgericht.

Schweiniß.

Bekanntmachung. Da der 15. Mai als Termin zur Vereinnahmung der Gewerbs- und Personal-Steuer bestimmt ist, so mache ich bekannt, daß dieselbe von künftiger Woche an bei mir entrichtet werden kann.

Adorf, am 7. Mai 1838.

K. G. Degenkolb, St. St. Einw.

Auktion. Im Hause des Hufschmidmstr. Roth am Pfortenberge sollen nächstkommenden 12. d. M. früh um 9 Uhr verschiedene zum Nachlasse weil. Reginen Roth gehörige Mobilien an den Meistbietenden versteigert werden.

Adorf, am 7. Mai 1838.

Joh. Christian Schreckenbach,
als Vormund des unmündigen Roth.

Empfehlung. Einem hiesigen und auswärtigen Publikum mache ich bekannt, daß ich mich als Wagnermstr. etablirt habe, und verspreche Allen, die mich mit Wagnerarbeit beehren wollen, sie nach Wunsch zu bedienen. Ich wohne in des Hrn. Instrumentenmacher Schädlich's Hause in der langen Gasse im Winkel.

Friedr. August Kühn, Wagnermstr.

Gefunden. Am Sonntage, den 29. April d. J., ist in Neuberg ein goldener Ring gefunden worden und wieder zu erlangen bei dem Lehrling des

Instrumentenmacher Feller.

Gefunden. Am Montage, den 30. April, ist eine große eiserne Kette gefunden worden und wieder zu erlangen bei dem

Gastwirth Färber.

Karl Todt, Redaktor; der Stadtrath, Verleger.